

A N F R A G E von Markus Bischoff (AL, Zürich)

betreffend Haftbedingungen für Ausschaffungshäftlinge im Flughafengefängnis

Das Bundesgericht hat sich im Urteil 2C_169/2008 vom 18. März 2008 mit den Haftbedingungen für Ausschaffungshäftlinge im Flughafengefängnis auseinandergesetzt. Es erkannte, dass sich die Haft für Ausschaffungshäftlinge im Flughafengefängnis, obwohl es sich um eine Administrativhaft handle, «in verschiedenster Hinsicht» nicht wesentlich von jenen im Strafvollzug unterscheide. Es hielt fest, dass diese Administrativhaft durchaus in anderen Lokalitäten als in Gefängnissen vollzogen werden könne.

Bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Haftbedingungen im Flughafengefängnis verwies es vorerst auf seine Entscheidung aus dem Jahre 1996 (BGE 122 11 299). Damals hatte eine Delegation des Bundesgerichtes im Ausschaffungsgefängnis einen Augenschein vorgenommen. In jenem Entscheid wurden die Haftbedingungen teilweise als ungenügend taxiert, woraufhin der Kanton Verbesserungen vornehmen musste. Das Bundesgericht erklärte im neuen Entscheid aber ausdrücklich, die Prüfung aus dem Jahre 1996 habe nur den Haftbedingungen unter altem Recht gegolten, als eine erstmalige Anordnung von Ausschaffungshaft von 3 Monaten und deren Verlängerung bis auf 9 Monate möglich war. Im neuen Ausländergesetz ist nunmehr die maximal mögliche Dauer der Ausschaffungshaft auf 18 Monate erhöht worden und in Kombination mit anderen ausländerrechtlichen Massnahmen kann die gesamte Haftdauer sogar 2 Jahre erreichen.

Weil im konkret zu prüfenden Fall noch keine Haftdauer von 9 Monaten vorlag, brauchte das Bundesgericht die Haftbedingungen für Personen, welche länger als 9 Monate im Flughafengefängnis in Ausschaffungshaft einsitzen, nicht zu untersuchen. Es liess aber durchblicken, dass bei Übersteigen der Dauer von 9 Monaten die Haftbedingungen im Flughafengefängnis ungenügend sein könnten.

Bezüglich der Haftbedingungen für Ausschaffungshaft hat das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) mehrfach erklärt, dass ein Gefängnis kein geeigneter Ort sei, jemanden festzuhalten, der weder strafrechtlich verurteilt noch einer Straftat verdächtigt werde. Bei längerer Haft sollten die betreffenden Personen in einem speziell für diesen Zweck vorgesehenem Zentrum festgehalten werden (vgl. 7. Jahresbericht [CPT/Inf [97]] 10; Ziff. IV lit. B Ziff. 28 Abs. 1; Ziff 29 Abs. 1). Das CPT ist ein Ausschuss des Europarates und kein privatrechtlicher Verein.

Das Bundesgericht hat sich in seinem Entscheid vom 18. März 2008 auch mit dem Vorwurf der Lärmbelästigung - das Flughafengefängnis befindet sich direkt am Pistenrand - auseinandergesetzt. Es wies die zürcherischen Behörden an, im Hinblick auf zukünftigen Verfahren entsprechende Messungen durchzuführen. Damit könne abgeklärt werden, ob angesichts der Lärmbelastung eine Gesundheitsgefährdung vorliege.

Betreffend des Fluglärms liegen seit Februar 2006 die Lärmkurven vor. Die Gebiete, in welchen die Alarm- und Immissionsgrenzwerte erfüllt sind, sind somit bekannt.

In diesen Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird der Regierungsrat die Haftbedingungen für Ausschaffungsgefangene, welche länger als 9 Monate im Flughafengefängnis eingesperrt sind, ändern? Wenn ja, welche Anpassungen sind vorgesehen? Wenn nein, weshalb nicht?
2. Welcher Lärmpegel wird am Flughafengefängnis (Seite zur Piste; Richtung Osten) gemessen? Ist damit der Alarm- resp. der Immissionsgrenzwert erreicht? Erachtet der Regierungsrat die Haft angesichts dieses gemessenen Lärmpegels als gesundheitsschädigend? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, weshalb nicht?
3. Erachtet der Regierungsrat die Haft angesichts der Lärmsituation ab einer bestimmten Dauer als gesundheitsschädigend? Wenn ja, ab welcher Dauer? Wenn nein, weshalb nicht?
4. Wird der Regierungsrat die Empfehlungen der CPT erfüllen und ein Zentrum für Auszuschaffende einrichten, welches sich sowohl baulich als auch in den Vollzugsbedingungen in wesentlichen Punkten von einem Gefängnis unterscheidet? Wenn ja, wie sehen die Planungen aus? Wenn nein, weshalb nicht?

Markus Bischoff